

# Analyse des Kabinettsentwurfs vom 18.11.2014 zum neuen ökologischen Jagdgesetz NRW

## Bewertung und Position des NABU zu wichtigen Änderungen



*Der NABU NRW begrüßt es ausdrücklich, dass nach Jahren des Wartens und der Diskussionen jetzt der Entwurf des neuen ökologischen Jagdgesetzes für Nordrhein-Westfalen auf dem Tisch liegt. Er setzt bundesweit in vielen Punkten Maßstäbe, an denen sich andere Bundesländer noch orientieren werden. Natürlich sind nicht alle NABU-Forderungen 1:1 umgesetzt – das war auch nicht zu erwarten. Der Entwurf stellt aber eine gute Grundlage für eine sachliche Diskussion dar. Viele Änderungen wurden in einem Arbeitskreis mit Jägern und Naturschützern schon besprochen und allseits – teilweise auch als Kompromiss – akzeptiert. Um andere Punkte wird in den nächsten Monaten noch gerungen werden und sicher wird nicht alles so bleiben wie es derzeit im Entwurf steht und vom rot-grünen Kabinett am 18. November beschlossen wurde.*

**Festzuhalten ist aber schon jetzt: Die Jagd wird in NRW weder tatsächlich noch faktisch abgeschafft.** Das zeigt allein schon ein Blick in die Jagdstatistik des aktuellen Jagdjahres 2013/2014. Von den 955.682 (Vorjahr: 1.197.979) erlegten Tieren hätten nach dem vorliegenden Entwurf der Landesjagdzeitenverordnung in dem Jagdjahr nur 17.800 (Vorjahr: 20.005) Tiere nicht geschossen werden dürfen (3.406 Türkentauben, 113 Höckerschwäne, 2651 Waldschnepfen, 2.113 Blässhühner, 1.920 Möwen, 2 Graureiher und 7.595 Katzen). Das sind gerade mal 1,9% (Vorjahr: 1,4%) der Jagdstrecke!"

Wir haben im Folgenden wichtige Änderungen aufgelistet, sie mit der NABU-Position auf Bundesebene (Grundsatzprogramm November 2013) verglichen und eine Bewertung der Änderung vorgenommen.

## **Bewertung und NABU-Position zu wichtigen Änderungen im Detail:**

### Befriedete Bezirke (§4)

#### **Änderung Entwurf:**

Neu: „Ergänzend zu § 6a des Bundesjagdgesetzes sind von der unteren Jagdbehörde Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer juristischen Person stehen, auf Antrag zu befriedeten

## **Kontakt**

**Josef Tumbrinck**  
Landesvorsitzender

**Mobil: 0171 3867379**  
[j.tumbrinck@nabu-nrw.de](mailto:j.tumbrinck@nabu-nrw.de)

Bezirken zu erklären, wenn diese glaubhaft macht, dass sie aufgrund ihrer Zielsetzung, welche sich insbesondere aus der Satzung, dem Vereinszweck oder der Vereinspraxis ergibt, die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt.“ Dieser Paragraf wurde vom Kabinett in der Fassung vom 18.11.2014 wieder ersatzlos gestrichen.

### **NABU-Position**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Juni 2012 in einem endgültigen Urteil entschieden, dass die deutschen Jagdrechtsbestimmungen bezüglich der Zwangsgliedschaft in Jagdgenossenschaften den in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Schutz des Eigentums verletzen. Allen Grundeigentümern und somit auch Tier- und Naturschutzverbänden ist nach Ansicht des NABU daher grundsätzlich das Recht einzuräumen, die Jagd auf ihren Flächen aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sowie aus Gewissensgründen einzuschränken oder gänzlich zu untersagen. Unberührt davon bleiben Maßnahmen des Wildmanagements, die aus übergeordneten fachlichen Gründen (z.B. Naturschutz, Wildfolge, Tierseuchen, etc.) notwendig sind und durch die zuständige Behörde im Einzelfall nach Abwägung aller Belange angeordnet werden können.

### **Bewertung**

Die Möglichkeit für juristische Personen sich vom Jagdzwang auf Eigentumsflächen zu befreien wäre in der ursprünglichen Fassung der LJG-Novelle vom September 2014 zwar eingeführt worden, aber so stark eingeschränkt, dass sie de facto kaum zum Tragen gekommen wäre. Der NABU hätte sie allein schon deshalb nicht wahrnehmen können, weil wir die Jagdausübung aus ethischen Gesichtspunkten nicht grundsätzlich ablehnen. Diese Änderung hätte daher keine wirkliche Verbesserung dargestellt, da sie nur in wenigen Fällen gegriffen hätte. Der NABU NRW schaut daher gespannt nach Baden-Württemberg, wie sich dort die weitergehende Regelung in der Praxis auswirken wird, um sich dann zu einem späteren Zeitpunkt für eine Einführung auch in NRW einzusetzen.

### **Jagdpacht (§ 9)**

#### **Änderung Entwurf:**

Die Mindestpachtdauer wird von 9 auf 5 Jahre verkürzt.

### **NABU-Position**

Keine.

### **Bewertung**

Positive Entwicklung, da von den Grundstückseigentümern schneller auf Fehlentwicklungen durch Neuverpachtung reagiert werden kann.

### **Bleimunition (§ 19)**

#### **Änderung Entwurf:**

Bleihaltige Büchsenmunition und Flintenlaufgeschosse werden verboten.

### **NABU-Position**

Die Jagd muss mit bleifreier Munition erfolgen, um Tiere, Umwelt und Verbraucher nicht weiter mit Blei zu belasten. Jäger können auf ein ausreichendes Angebot bleifreier Munition zurückgreifen.

Besondere Risiken aus Sicht des Tierschutzes birgt der Einsatz von Schrot, da Tiere regelmäßig „angebleit“ (also durch Schrotkugeln verletzt) werden. Der NABU spricht sich deshalb für ein Verbot von Schrotmunition bei der Jagd auf Wasservögel aus.

### **Bewertung**

Positiv ist das Teilverbot bleihaltiger Munition. Negativ ist der Umstand, dass es sich nicht auf Bleischrot bezieht (außer des schon bestehenden Bleischrotverbotes an und über Gewässern). Das Ministerium soll aber ermächtigt werden durch Rechtsverordnung ein Bleischrotverbot herbeizuführen.

### **Jagd an Wildquerungen (§ 19)**

#### **Änderung Entwurf:**

Die Jagdausübung und das Errichten von Jagdeinrichtungen im Umkreis von 300 m um Wildunterführungen und Grünbrücken wird verboten.

### **NABU-Position**

Es besteht weiterer Forschungsbedarf bezüglich des Zusammenhangs zwischen Jagdausübung im Umfeld der Grünbrücken und dem dadurch entstehenden Einfluss auf die Nutzung der Grünbrücke auf Wildtiere. Um den Erfolg von Wiedervernetzungsmaßnahmen wie beispielsweise Grünbrücken nicht zu gefährden, muss die Jagd in ihrem Umfeld entsprechend eingestellt werden.

### **Bewertung**

Sehr gute und vorbildliche Regelung.

### **Baujagd (§ 19)**

#### **Änderung Entwurf:**

Die Baujagd auf Füchse und Dachse wird verboten.

### **NABU-Position**

Die Baujagd erfüllt nicht die Kriterien für die Ausübung der Jagd (s. o.). Sie ist aus Gründen des Tierschutzes für die Zielarten und den Jagdhund nicht zulässig. Der NABU fordert deshalb ein Verbot jeglicher Baujagd.

### **Bewertung**

Die Abschaffung der Baujagd für Fuchs und Dachs entspricht der NABU-Zielsetzung. Der NABU fordert darüber hinaus ein Baujagdverbot für alle Tierarten inkl. Kaninchen.

### **Lockjagd auf Rabenkrähen (§ 19)**

#### **Änderung Entwurf:**

Die Lockjagd außerhalb der Einzeljagd wird verboten.

#### **NABU-Position**

Der NABU lehnt jegliche Bejagung von Krähenvögeln ab.

#### **Bewertung**

Positive Regelung, mit der das Massenschießen auf Rabenkrähen (Crowbusters) untersagt wird.

### **Haustierabschuss (§ 19 und § 25)**

#### **Änderung Entwurf:**

Das Töten von Katzen wird verboten.

Der Abschuss von Hunden nur unter eng gefassten Rahmenbedingungen zugelassen.

#### **NABU-Position**

Nach Ansicht des NABU hat der Abschuss von Hunden und Katzen nur einen begrenzt positiven Effekt auf den Erhalt der biologischen Vielfalt. Die Gefahr, dass durch Verwechslung von Wölfen mit Hunden oder von Wildkatzen (ggf. Luchs) mit Hauskatzen seltene und streng geschützte Arten erlegt werden, ist hoch. Der NABU spricht sich deshalb gegen den Abschuss von Katzen und Hunden im Rahmen des so genannten „Jagdschutzes“ aus. Auf behördliche Anordnung ist ein Eingreifen jedoch mitunter notwendig (z.B. zur Vermeidung von Hybridisierungen bei Wildkatze oder Wolf). Dieses unterliegt dann den ordnungsrechtlichen Regelungen.

Der NABU spricht sich für ein Management von freigehenden Hauskatzen nach dem sogenannten Paderborner Modell aus. Für freigehende Hauskatzen muss eine Kastrations- bzw. Sterilisations- und Kennzeichnungspflicht eingeführt werden. Gleichzeitig müssen verwilderte, streunende Hauskatzen sterilisiert werden.

#### **Bewertung**

Umsetzung der NABU-Forderung in Hinblick auf die Katzen. Halbherzige Umsetzung beim Hund. De facto ändert sich für den Hundeabschuss verglichen mit der aktuellen Regelung nichts, so dass auch weiterhin mit der gleichen Anzahl abgeschossener Hunde zu rechnen ist. Es ist damit zu rechnen, dass zukünftig abgeschossene Hunde nicht mehr gemeldet werden.

### **Jagd in Schutzgebieten (§ 20)**

#### **Änderung Entwurf:**

„Die Jagd Ausübung in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten hat sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten wird nach den Vorschriften des



Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt.“

Ein Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde ist nicht mehr erforderlich.

### **NABU-Position**

Aus Sicht des NABU darf die Jagd in Schutzgebieten des Naturschutzrechts ausschließlich dem Schutzzweck dienen und ist in den Schutzgebietsverordnungen darauf zu beschränken. In Kernzonen (Schutzzone 1) von Großschutzgebieten wie Nationalparks und Biosphärenreservaten darf keine Jagd stattfinden, da diese Bereiche einer ungestörten natürlichen Entwicklung ohne menschliche Eingriffe unterliegen. Jagdliche Einrichtungen sind zu entfernen.

### **Bewertung**

Ein Schritt in die richtige Richtung, der nicht ganz so weit geht wie die NABU-Forderung. Positiv ist zudem, dass die Jagdbehörde zwar bei den Regelungen beteiligt werden muss, aber durch Wegfall der Einvernehmensregelung ihr Veto verliert.

Da diese gesetzliche Regelung nicht die bisherigen Jagdregelungen in den Verordnungen und Plänen ersetzt, kommt sie nur bei neuen Naturschutzgebieten oder bei einer Überarbeitung alter Verordnungen zum Tragen. In der Praxis bedeutet dies, dass in dem meisten Fällen auf Jahrzehnte die Jagd in Schutzgebieten wie bisher, d. h. in der Regel kaum eingeschränkt, erfolgt.

### **Abschusspläne (§ 22)**

#### **Änderung Entwurf:**

Der behördliche Abschussplan für Rehwild wird abgeschafft.

Die Forstbehörde muss alle 5 Jahre Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder erstellen.

### **NABU-Position**

Der NABU fordert, die Abschussplanung anhand ökologischer Kriterien (z.B. Verbissmonitoring/-gutachten, Schältschadensinventur) als revierübergreifende Abschusspläne z.B. auf Ebene naturräumlicher Einheiten für alle jagdbaren Paarhuferarten festzusetzen. Die Abschussregelung muss sich dabei an den Zielen des Naturschutzes orientieren. Die Nichterfüllung der Abschusspläne ist zu ahnden.

Das Reh ist die häufigste Paarhuferart in Deutschland, auf nahezu der gesamten Flächen verbreitet und in seinem Bestand ungefährdet. Auf Abschusspläne für Rehe kann verzichtet werden, wenn dies auf Ebene der naturräumlichen Einheiten konsensfähig ist. Sind Abschusspläne auf Ebene der naturräumlichen Einheiten weiterhin nötig, sind diese in Form von Mindestabschussvorgaben festzulegen.

### **Bewertung**

Positive Entwicklung. Die Abschaffung der Abschusspläne. Die Gutachten entsprechen den NABU-Forderungen.

### **Fütterung und KIRRUNG (§ 25 und Durchführungsverordnung § 28)**

#### **Änderung Entwurf:**

Unbeschadet des Absatzes 1 darf Schalenwild, außer Schwarzwild, nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März gefüttert werden.

Damit wird der Zeitraum eingeschränkt (vormals 1.12.-30.4.).

Die Ausbringungsmenge von KIRRMittel wird verringert und die Lage der KIRRstellen muss mit Koordinaten angegeben werden.

#### **NABU-Position**

Die unter dem unbestimmten Rechtsbegriff der jagdlichen „Hege“ vollzogene Praxis der Fütterung widerspricht dem grundlegenden Verständnis des Naturschutzes. Der Bestand fast aller Paarhuferarten in Deutschland ist in den vergangenen Jahrzehnten stetig angestiegen. Neben einer veränderten Landwirtschaft und dem damit verbundenen vergrößerten Nahrungsangebot spielen aber auch die Fütterung und der missbräuchliche Einsatz von KIRRUNGEN eine entscheidende Rolle.

Alle bisherigen rechtlichen Beschränkungen von Fütterungen und KIRRUNGEN durch die Länder haben an einer kontraproduktiven massiven Fütterungspraxis nichts ändern können. Dabei werden KIRRUNGEN häufig als verdeckte Fütterungen missbraucht. Daher ist ein Fütterungs- und KIRRUNGSVERBOT von Paarhufern eine logische Konsequenz. Der natürliche Tod von Wildtieren im Winter und bei Nahrungsgipfeln ist ein biologischer Prozess, der zu hohe Wilddichten vorbeugen kann. Durch den Fütterungsverzicht kann die natürliche Selektion wieder stärker greifen und es werden gesündere Wildtierbestände gefördert, da kranke und schwache Tiere im Vergleich zu gesunden Individuen einer höheren Mortalität während der Wintermonate unterliegen. Der NABU fordert daher den grundsätzlichen Verzicht auf die Ausbringung von Futtermitteln.

#### **Bewertung**

Keine Umsetzung der NABU-Forderung. Weder Fütterungen noch KIRRUNGEN werden abgeschafft. Mit der Verkleinerung des Fütterungszeitraums und Reduzierung des KIRRMittels gibt es graduelle Verbesserungen.

### **Wildäcker (§ 25 und Durchführungsverordnung § 27)**

#### **Änderung Entwurf:**

Wildäcker im Wald werden verboten.

#### **NABU-Position**

Der NABU fordert als Grundsatz, jegliche Förderung von Wild für jagdliche Zwecke zu verbieten.

#### **Bewertung**

Positive Entwicklung.

### Ausbildung am lebenden Tier (§ 30)

#### **Änderung Entwurf:**

„Wird am lebenden Federwild ausgebildet und geprüft, dürfen nur flugfähige Stockenten eingesetzt werden. An anderen Vögeln darf nicht ausgebildet werden.“

#### **NABU-Position**

Die Ausbildung von Jagdhelfern wie Jagdhund, Frettchen oder Greifvogel an lebenden Tieren ist aus Tierschutzgründen zu verbieten.

#### **Bewertung**

Der NABU hat sich für die Bejagung von Stockenten ausgesprochen. Damit ist auch eine Hundeausbildung erforderlich. Diese sollte aber, wie in anderen Bundesländern auch, nur im Rahmen der Jagd durchgeführt werden. Der Vorschlag ist im Vergleich zur NABU-Position, die keine Ausbildung an lebenden Tieren vorsieht, wegen des gewählten Verfahrens eine graduelle Verbesserung zur bestehenden Regelung.

### Aussetzen von Wild (§ 31)

#### **Änderung Entwurf:**

Das Aussetzen wird stark eingeschränkt und an Voraussetzungen geknüpft (schriftliche Genehmigung Untere Jagdbehörde, biotopverbessernde Hege-maßnahmen nachgewiesen, Einvernehmen der Forschungsstelle Jagdkunde und Wildschadenverhütung, kein Abschuss von Fasanen und Stockente vor Ablauf von 13 Monaten.

#### **NABU-Position**

Keine Aussetzungen für jagdliche Zwecke.

#### **Bewertung**

Positive Entwicklung. Bei den vorgenommenen starken Einschränkungen hätte man auch mit Ausnahmegenehmigungen arbeiten können.

### Jagdbeiräte (§ 30)

#### **Änderung Entwurf:**

Es kommt zusätzliche eine Vertreterin oder ein Vertreter der anerkannten Tierschutzverbände in den Jagdbeirat. Die Amtsdauer des Jagdbeirats wird von zukünftig 4 auf 5 Jahre verlängert.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

#### **NABU-Position**

Keine bundesweite Position.

#### **Bewertung**

Die Aufnahme der Tierschutzverbände ist eine graduelle Verbesserung. Die grundsätzliche Öffentlichkeit der Sitzungen ein guter Fortschritt. Die Verlängerung der Amtszeit unproblematisch.



**Fallenjagd (Durchführungsverordnung § 30 - 33)****Änderung Entwurf:**

Totschlagfallen werden verboten.

Der Einsatz von Lebendfallen unterliegt engeren Voraussetzungen (Kennzeichnung der Fallen, Ausstattung mit elektronischem Fanganzeiger, Standorte sind der unteren Jagdbehörde anzuzeigen).

**NABU-Position**

Keine Falle fängt selektiv. Menschen und Tiere werden unnötigen Gefahren ausgesetzt. Die Verwendung von Fallen im Rahmen der Jagdausübung wird abgelehnt.

**Bewertung**

Das Verbot der Totschlagfallen ist die Umsetzung der NABU-Forderung. Bei den Lebendfallen gibt es graduelle Verbesserungen.

**Liste der jagdbaren Arten bleibt im Gesetz****Änderung lt. Entwurf:**

Es bleiben insgesamt 26 Arten auf der Liste der jagdbaren Arten in NRW: Wisent, Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhasse, Wildkaninchen, Fuchs, Steinmarder, Iltis, Hermelin, Dachs, Waschbär, Marderhund, Rebhuhn, Fasan, Wildtruthuhn, Ringeltaube, Graugans, Kanadagans, Nilgans, Stockente, Rabenkrähe, Elster. Diese Liste wird nun Bestandteil des Landesjagdgesetzes und ist nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen Bestandteil einer Jagdzeiten-Verordnung.

Es kommt neu rein: Mink. Damit unterliegen 27 Arten dem Jagdrecht.

Es fallen raus: Elchwild, Steinwild, Murmeltier, Wildkatze, Luchs, Baummarder, Mauswiesel, Fischotter, Seehund, Wachtel, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Alpenschneehuhn, Hohltaube, Türkentaube, Höckerschwan, Rostgans, Blässgans, Saatgans, Ringelgans, Krickente, Pfeifente, Reiherente, Tafelente, Spießente, Knäkente, Löffelente, Bergente, Trauerente, Samtente, Schnatterente, Waldschnepfe, Blässhuhn, Haubentaucher, Großstrappe, Graureiher, Kolkrabe, Eichelhäher, alle Greifvögel, alle Möwen, alle Säger.

**NABU-Position**

Die NABU-Position sieht die Streichung noch weiterer Arten aus dem Jagdrecht vor:

Wisent, Steinmarder, Iltis, Hermelin, Dachs, Waschbär, Marderhund, Mink, Rebhuhn, Wildtruthuhn, Ringeltaube, Rabenkrähe und Elster. Bei Graugans, Kanadagans und Nilgans ist in begründeten Ausnahmefällen ist eine länderspezifische Regelung zur Bejagung der im Zeitraum vom 20.8. bis 10.9. möglich.



**Bewertung**

Die starke Reduzierung der jagdbaren Arten stellt einen großen Fortschritt dar. Alle Arten, die den Großteil der Jagdstrecke in NRW ausmachen, sind weiterhin in der Liste enthalten (937.882 Ex. = 98,1% der Jagdstrecke ohne Fallwild aus dem Jahr 2013/2014). Für Änderungen an der Artenliste wird zukünftig immer ein Gesetzgebungsverfahren nötig sein.

**Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung)**

Sachstand incl. Änderungen in Klammern

Rotwild 1.8. – 15.1. (statt 31.1.), Schmaltiere u. -spießer 1.5.-31.5. (statt 1.6.-31.1.)

Dam- und Sikawild 1.9.-15.1. (statt 31.1.), Schmaltiere u. -spießer 1.5.-31.5 (statt 1.6.-31.1.)

Rehwild: Kitze und Ricken 1.9.-15.1. (statt 31.1.), Schmalrehe 1.5.-31.5. u. 1.9-15.1. (statt 31.1.), Böcke 1.5.-15.1. statt 15.10.

Muffelwild 1.8.-15.1. (statt 31.1.)

Schwarzwild 1.8.-31.1., Frischlinge ganzjährig

Feldhasen 16.10.-31.12. (statt 1.10.)

Wildkaninchen 16.10.-28.2. (statt 1.10.), Jungkaninchen ganzjährig

Steinmarder 16.10.-28.2.

Iltisse 16.10.-28.2.

Hermeline 1.9.-28.2. (statt 1.8.)

Dachse 1.9.-30.11 (statt 1.8.-31.10.)

Füchse 16.7.-28.2. (statt 16.6.), Jungfüchse ganzjährig

Minke 16.10.-28.2.

Waschbären 1.9.-28.2. (statt 16.7.-31.3.), Jungwaschbären ganzjährig

Marderhunde 1.9.-28.2., Jungmarderhunde ganzjährig

Rebhühner 1.9.-15.12., aber ganzjährig geschont bis 31.12.2020

Fasanen 16.10.-15.1.

Wildtruthähne 16.3.-30.4.

Ringeltauben 1.11.-20.2., aber Schonzeitaufhebung möglich

Grau-, Kanada- und Nilgänse 16.7.-31.1. ,bis 14.10. im Vogelschutzgebieten Unterer Niederrhein und Weser

Stockenten 16.9.-15.1.

Rabenkrähen 1.8.-20.2.

Elstern 1.8.-28.2.

### **NABU-Position**

Jagd ist so störungsarm wie möglich durchzuführen. Nach diesem Grundsatz sind die Jagdzeiten deutlich zu kürzen und zeitlich zu harmonisieren.

Der NABU fordert zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit, insbesondere von Wildvögeln, die Jagd in diesem Zeitraum ruhen zu lassen. Im Besonderen stellt die aktuell bestehende Jagdzeit im Frühjahr auf Rehböcke und einjährige Rehe eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit vieler Wildtiere dar, die zu vermeiden ist. Im Spätwinter führt eine Beunruhigung durch Jagd zudem zu einer vermehrten Bewegungsaktivität der Tiere. Dies steigert den Energieverbrauch, der sich entsprechend schlecht auf die Winterkonstitution der Tiere auswirkt. Die Tiere verbleiben aufgrund von Störungen im Wald. Hier kommt es zu einer Zunahme von Schäl- und Verbisschäden. In der Zeit zwischen 01.01. und 31.08. soll daher generelle Jagdruhe herrschen. Eventuell notwendige Maßnahmen des Wildmanagements können auch innerhalb dieses Zeitraums umgesetzt werden.

### **Bewertung**

Die Jagdzeiten sind noch weit entfernt von den NABU-Forderungen. Insbesondere von einer generellen Jagdruhe zu bestimmten Zeiten ist im Entwurf nichts zu finden.

### **Beizjagd**

**Änderung Entwurf:**

Keine Änderung

### **NABU-Position**

Das Halten und Abrichten von Greifvögeln sowie die Jagd mit ihnen widersprechen dem Natur- und Tierschutz. Die Beizjagd ist abzuschaffen.

### **Bewertung**

Negativ: Die NABU-Forderung wird nicht aufgegriffen.